

Verordnung

des Obergerichtes vom 14. Hornung 1854 betreffend die durch die §§ 161 und 273 des privatrechtlichen Gesetzbuches nothwendig gewordenen Modifikationen der Schuldbetreibung.

Das Obergericht des Kantons Zürich, welchem nach § 2 des Gesetzes vom 28. Christmonat 1853 betreffend die Einführung der §§ 1 bis 473 des privatrechtlichen Gesetzbuches die Ermächtigung ertheilt worden ist, mit Hinsicht auf diejenigen Modifikationen der Schuldbetreibung, welche durch die §§ 161 und 273 des erwähnten Gesetzbuches nothwendig gemacht werden, provisorisch das Geeignete zu verordnen,

beschließt:

§ 1. Die Vorschriften des Gesetzes über die Schuldbetreibung vom 1. April 1851, namentlich die §§ 40 bis 46 erleiden, wenn es sich um den Rechtstrieb für eine der in den §§ 161 und 273 des privatrechtlichen Gesetzbuches bezeichneten Forderungen handelt, und zwar je nachdem dieselbe grundversichert oder durch freiwillige Pfänder gedeckt, oder laufend ist, nachstehende Modifikationen.

§ 2. In der Rechtstriebangabe soll die Natur und Beschaffenheit der Forderung im Sinne des § 1 so genau als möglich und wenigstens in der Art bezeichnet sein, daß über Anwendung der gegenwärtigen Verordnung kein Zweifel walten kann, ansonst die Be-

treibung, so weit sie um dieses Mangels willen unrichtig ausgeführt würde, ungültig wäre.

§ 3. Ist die Forderung grundversichert, so hat der Schuldenschreiber ein und zwanzig Tage nach Ausfertigung des Rechtsbotes die Warnung vor der Verfilberung der verpfändeten Liegenschaften im Doppel auszufertigen, wovon das eine dem Gläubiger, das andere durch den Gemeindevorstand dem Schuldner zuzustellen ist.

Nach Ausfertigung der Warnung vor der Verfilberung ist dem Schuldner die Verpfändung oder Veräußerung von Grundeigenthum, die Errichtung von Generalobligationen und die freiwillige Verpfändung beweglicher Vermögensstücke untersagt.

§ 4. Erfolgt innerhalb weiterer acht und zwanzig Tage keine Bezahlung, so ist der Gläubiger befugt, Verfilberung seiner Pfänder zu verlangen.

Dieses schreibt er auf die Warnung vor der Verfilberung und stellt diese dem Schuldenschreiber zu Händen des Notars, in dessen Kreis die Pfänder ganz oder größtentheils liegen, zu.

§ 5. Der Notar fertigt sodann unverzüglich ein vollständiges Verzeichniß der verpfändeten Liegenschaften an, in welchem auch alle auf denselben ruhenden, aus den Notariatsprotokollen ersichtlichen Lasten, namentlich Servituten, Grundzinse, Zehnten und sämtliche Kapitalvorstände nebst dabei ausstehenden Zinsen bemerkt sein sollen.

Zu Bervollständigung dieses Verzeichnisses hat der Notar den Schuldner persönlich vorzuladen und ihn zu gewissenhafter Angabe der Lasten unter Vorweisung der letzten Zinsquittungen anzuhalten.

§ 6. Ist die Forderung, für welche betrieben wird, nicht die jüngstverscherte, so gibt der Notar dem jüngern Gläubiger von dem Versilberungsbegehren Kenntniß, unter Ansetzung angemessener Frist, um jene Forderung auszulösen, oder sonst mit dem treibenden Gläubiger sich zu verständigen, widrigenfalls der Versilberung der Fortgang gelassen würde.

§ 7. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist, oder wenn diese sonst wegfällt, trägt der Notar in den gefertigten Protokollsauszug (§ 5) unter Mitwirkung des treibenden Gläubigers die Sautbedingungen ein. Die Zahlungsbestimmungen sind der in der betreffenden Landesgegend geltenden Uebung gemäß und zwar so zu stellen, daß sich ein möglichst günstiges Sautergebniß erwarten läßt.

§ 8. Die Versteigerung der Pfänder soll gehörig bekannt gemacht und, insofern nicht inzwischen ein Aufallsruf gegen den Schuldner herausgekommen ist, innerhalb acht und zwanzig Tagen vom Versilberungsbegehren an gerechnet und zwar ohne Rücksicht auf einen inzwischen eingetretenen Rechtsstillstand abgehalten werden; es wäre denn, daß der treibende Gläubiger einen weitem Aufschub schriftlich gestatten würde, was er unbeschadet der erlangten Rechte noch weitere hundert und zwanzig Tage thun darf.

Von dem Sauttage ist den Betheiligten besonders Kenntniß zu geben.

§ 9. Auch der Schuldner ist nach Ausfertigung der Warnung vor der Versilberung jederzeit berechtigt, das Begehren um Versilberung zu stellen. Dem Gläubiger soll in diesem Fall mindestens zehn Tage vor Abhaltung der Saut von derselben Kenntniß gegeben werden.

§ 10. Uebersteigt der Erlös nach Abrechnung derjenigen Kapitalvorstände und Zinse, welche dem Käufer angewiesen werden, die Forderung des treibenden Gläubigers nebst Zins und Kosten, so ist der Ueberschuß dem Schuldner zu behändigen.

§ 11. Reicht dagegen der Erlös zur Deckung nicht zu, so ist auf Verlangen des Gläubigers oder des Schuldners eine zweite Gant anzuordnen, eine dritte Gant dagegen nur in ihrem beidseitigen Einverständnisse.

§ 12. Das Recht, die Liegenschaften um das Meistgebot zu übernehmen, steht zunächst den grundversicherten Gläubigern in umgekehrter Ordnung des Ranges ihrer Forderungen zu. Es ist daher zuerst der jüngste, dann der zweitjüngste Pfandgläubiger u. s. w. anzufragen, und nur wenn diese binnen anzusetzender Frist die Uebnahme verweigern und ihre Schuldbriefe zu ganzer oder theilweiser Löschung in die Notariatskanzlei eingereicht haben, kann im Einverständnisse mit dem treibenden Gläubiger die Zufertigung an den Meistbieter erfolgen.

§ 13. Uebnimmt ein nachgehend versicherter Gläubiger die verpfändeten Liegenschaften, so dürfen ihm dieselben erst dann zugefertigt werden, wenn er den treibenden Gläubiger befriedigt hat. Nöthigenfalls ist ihm hiezu von dem zuständigen Bezirksgerichte eine Frist unter angemessener Bedrohung anzusetzen.

§ 14. Der Meistbieter ist bis nach Ablauf der in §§ 12 und 13 bezeichneten Fristen bei seinem Angebote zu behaften.

§ 15. Wird der Rechtstrieb bloß für den Zins einer solchen grundversicherten Forderung (§ 1) ange-

hoben, so gelten die Bestimmungen des Rechtstriebsgesetzes über die Betreibung für laufende Forderungen.

§ 16. Ist die Forderung (§ 1) durch freiwillige Pfänder gedeckt, so wird der Rechtstrieb nach Vorschrift der §§ 27 ff. des Gesetzes über die Schuldbetreibung durchgeführt. Wenn sich bei der Versilberung ein Mindererlös ergibt, der nicht durch Nachpfändung (§ 37) gedeckt werden kann, so ist der Gläubiger berechtigt, für den Rest den Rechtstrieb für grundversicherte Forderungen anzuheben, der in analoger Anwendung der in §§ 3 bis 12 dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften durchzuführen ist.

Dabei sind indes die Interessen des Schuldners möglichst zu schonen, und es ist namentlich die Versteigerung eines ganzen Gütergewerbes erst dann anzuordnen, wenn der Versuch, auf einzelnen Stücken Befriedigung zu finden, kein günstiges Resultat dargeboten hat.

§ 17. Ist die einzutreibende Forderung eine laufende, so kommen zunächst die Vorschriften der §§ 14 ff. des Rechtstriebsgesetzes zur Anwendung. Für das auf dem Wege der Versilberung nicht Erhältliche gelten auch hier die Bestimmungen des § 16.

§ 18. Die Notare sind verpflichtet, sofern für Forderungen der Ehefrau oder des Kindes an den Ehemann oder Vater zukünftig Versicherungsbriefe auf Liegenschaften errichtet werden sollen, in den dießfälligen Urkunden ausdrücklich zu bemerken, daß die dereinstige Eintreibung nach Vorschrift gegenwärtiger Verordnung stattefinde.

§ 19. Die Gebühren, welche die Schuldenschreiber

und Notare zu beziehen haben, werden nach den einschlägigen Bestimmungen des Rechtstribegesezes und der Taxordnung für die Landschreiber berechnet.

Streitigkeiten sind auf dem Wege der Beschwerdeführung auszutragen und von den Gerichten nach billigem Ermessen zu beurtheilen.

§ 20. Gegenwärtige Verordnung, die Ende März dieses Jahres in Kraft tritt, soll im Amtsblatt publizirt, den Bezirksgerichten, Schuldenschreibern und Notaren zur Nachachtung mitgetheilt und dem nächsten Rechenschaftsberichte des Obergerichtes an den Großen Rath beigelegt werden.

V e r o r d n u n g

des Obergerichtes vom 14. Hornung 1854 betreffend das Verfahren in Prozessen über Entziehung der väterlichen Vormundschaft und über Bevogtigung Volljähriger.

Das Obergericht des Kantons Zürich, welches nach § 2 des Gesezes vom 28. Christmonat 1853 betreffend die Einführung der §§ 1 bis 473 des privatrechtlichen Gesezbuches ermächtigt worden ist, mit Hinsicht auf diejenigen Modifikationen des gerichtlichen Verfahrens, welche durch die §§ 283 und 327 des erwähnten Gesezbuches nothwendig gemacht werden, provisorisch das Geeignete zu verfügen, verordnet:

§ 1. Wenn von dem Bezirksrathe gegen Jemanden vorläufig auf Bevormundung wegen Verschwendung